**Allgemeine Hinweise zum Muster-**

**Bildungsvertrag**

**Studium mit vertiefter Praxis  
(Bachelor primärqualifizierende Pflege)**

Hochschule Wählen Sie ein Element aus []

---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

* Formularfelder sind individuell anzupassen

---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

* Der Vertrag besteht aus einem Mantelteil und einem Anhang, in dem u.a. die betrieblichen Praxiseinsätze geregelt sind.
* Die im Bildungsvertrag beschriebenen betrieblichen Praxiseinsätze können sowohl freiwillige Praxiseinsätze als auch Pflicht-Praxiseinsätze umfassen.
* Soweit der diesen Bildungsvertrag abschließende Praxispartner im Bachelorstudiengang Pflege nicht sämtliche Pflichtpraktika für das Bachelorstudium Pflege selbst anbietet, muss die\*der Studierende mit den weiteren Praxispartnern eigenständige Bildungsverträge bzw. Praktikumsvereinbarungen mit diesen Praxispartnern schließen und der Hochschule eigenständig nachweisen.
* hochschule dual empfiehlt, die\*den dual Studierenden durchgehend über das Kalenderjahr hinweg zu vergüten. Die Vergütung sollte auf Basis der vereinbarten Arbeitszeit und ggf. mit einem Zuschlag erfolgen. Sollte mehr Arbeitszeit als vertraglich vereinbart geleistet werden (insb. während des laufenden Vorlesungsbetriebs), muss diese Arbeitszeit zusätzlich vergütet oder über zusätzliche Urlaubstage in den vertraglich definierten Arbeitszeiten abgegolten werden.

Anmerkung:

Dieser Mustervertrag dient lediglich als erste Orientierungshilfe. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieses Vertragsmusters, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit **nicht** übernommen werden.

**Bildungsvertrag**

**zum Studium mit vertiefter Praxis**

**(Bachelor primärqualifizierende Pflege)**

an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – im Folgenden Hochschule Wählen Sie ein Element aus genannt

im Studiengang

.

Zwischen Wählen Sie ein Element aus *-– im Folgenden Praxispartner genannt* *–*

Wählen Sie ein Element aus .

Straße .

PLZ Ort .

und der\*dem Studierenden *– im Folgenden Studierende\*r genannt –*

Name .

Straße .

PLZ Ort .

geboren am .

geboren in .

evtl. gesetzliche Vertretung .

wird folgender Bildungsvertrag geschlossen:

**Präambel**

Der Bachelorstudiengang Pflege hat zum Ziel, hochqualifiziertes Pflegefach-Personal im Sinne von „Reflective Practioners“ auszubilden, die ihr berufliches Handeln wissenschaftlich fundieren können, und die in der Lage sind, aktuelle Forschungsergebnisse in der Pflegepraxis anzuwenden. Das primärqualifizierende Pflegestudienangebot umfasst neben den Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung gemäß § 5 Abs. 3 PflBG die hochschulischen Ausbildungsziele gemäß § 37 PflBG.

Ziel des Pflege-Studiums mit vertiefter Praxis ist es, die Studierenden praxisnah zu fördern sowie deren unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums zu unterstützen.

Das primärqualifizierende, praxisintegrierende Bachelorstudium Pflege umfasst sieben Semester und 210 ECTS. Das Studienkonzept berücksichtigt die Vorgaben des Pflegeberufegesetzes (PflBG), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) sowie der Rahmenpläne der Fachkommission gemäß § 53 PflBG.

Ziel dieses Bildungsvertrages ist die Regelung der Praxiseinsätze während des berufsqualifizierenden Pflegestudiums an der Hochschule Wählen Sie ein Element aus und Wählen Sie ein Element aus zur Durchführung der Praxiseinsätze nach Maßgabe des Gesetzes für die Pflegeberufe (PflBG), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV), der Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG sowie der Studien- und Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Pflege.

Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen. Sie ist für die Durchführung der Praxiseinsätze verantwortlich, wozu sie Kooperationsvereinbarungen mit den Einrichtungen der Praxiseinsätze schließt.

Der Praxispartner betreibt (eine) zur Durchführung von Praxiseinsätzen geeignete Einrichtung(en) nach § 7 PflBG und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben.

Das Studium mit vertiefter Praxis ist ein anspruchsvolles Modell, in dem das Studium mit praktischer Berufserfahrung verknüpft wird. Es setzt ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung der\*des Studierenden voraus. Der Praxispartner wird sie\*ihn im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Auf folgendes wird besonders hingewiesen:

Das PflBG stellt an die\*den Studierende\*n insbesondere in § 2 PflBG persönliche Voraussetzungen die die\*der Studierende zu erbringen hat. Namentlich sind dies neben dem erfolgreichen Absolvieren der Ausbildung/Hochschulausbildung, insbesondere dass die\*der Studierende

1. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt.
2. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
3. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Daneben wird von der\*dem Studierenden bspw. die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses, die Bereitschaft zu erforderlichen gesundheitlichen Untersuchungen sowie Impfungen und letztendlich auch die Bereitschaft zu Arbeit im Schichtdienst verlangt.

Während des Studiums mit vertiefter Praxis wechseln sich Phasen des theoretischen Studiums an der Hochschule Wählen Sie ein Element aus und betriebliche Praxiseinsätze gegenseitig ab.

**§ 1 Gegenstand des Vertrages**

1. Gegenstand des Bildungsvertrages ist die Vereinbarung der Vertragspartner über betriebliche Praxiseinsätze im Rahmen des Studiums mit vertiefter Praxis der\*des Studierenden an der Hochschule Wählen Sie ein Element aus.
2. Durch das Studium mit vertiefter Praxis soll die\*der Studierende praxisorientiert ausgebildet und beim unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums unterstützt werden. Es besteht jedoch von beiden Seiten kein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums.
3. Als Grundvoraussetzung für diesen Bildungsvertrag muss die\*der Studierende an der Hochschule Wählen Sie ein Element aus immatrikuliert sein.
4. Die Integration der betrieblichen Praxiseinsätze in das Studium ist im „Anhang Praxiseinsätze“ geregelt.

**§ 2 Vertragsdauer**

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am:  
    *.*  
   und endet mit Abschluss des Studiums (= Feststellung sämtlicher Noten). Ist dies nicht innerhalb der Regelstudienzeit am Semesterende am:  
    *.*  
   steht es den Vertragspartnern frei, den Vertrag zu verlängern.
2. Der Praxispartner und die\*der Studierende können das Vertragsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen verlängern, wenn der Studienabschluss, z.B. infolge eines Auslandssemesters oder einer nicht vom Studierenden zu vertretenden Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum voraussichtlichen Termin möglich ist. Soweit das Studium aus Gründen, welche die\*der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Regelstudienzeit von sieben Semestern abgeschlossen werden kann, so verlängert sich dieser Bildungsvertrag entsprechend.
3. Besteht die\*der Studierende eine Hochschulprüfung gemäß Prüfungsordnung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums entscheidend ist, nicht, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf ihr\*sein Verlangen bis zu der nach Prüfungsordnung nächstmöglichen Wiederholungsprüfung. Besteht die\*der Studierende die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Nichtbestehen der nach der Prüfungsordnung letzten möglichen Wiederholungsprüfung(en) oder einer sonstigen Exmatrikulation.

**§ 3 Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses**

1. Die Parteien vereinbaren eine Probezeit von 6 Monaten. Während dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von vier

Wochen zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden. Der

Praxispartner wird vom Recht der ordentlichen Kündigung nur nach billigem

Ermessen Gebrauch machen. Dabei ist das Interesse der\*des Studierenden an der

Fortsetzung seines Studiums angemessen zu berücksichtigen. Die Hochschule ist über

den Ausspruch der Kündigung zu unterrichten.

1. Der Vertrag ist jederzeit außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten kündbar, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei der Nichteinhaltung von § 5 oder § 6 des Vertrages vor.
2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
3. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die\*der Studierende die Eintrittsberechtigung in ein höheres Semester verfehlt hat. Der Praxisbeauftragte der Hochschule für den betreffenden Studiengang ist in diesem Falle vom Praxispartner zu konsultieren. Die Vertragsparteien können die Fortsetzung des Vertrages vereinbaren.
4. Für den Fall der Betriebsaufgabe verpflichtet sich der Praxispartner, sich rechtzeitig um eine weitere Fortführung des Bildungsvertrags bei einem geeigneten anderen Praxispartner zu bemühen.

**§ 4 Allgemeine Regelungen**

1. Die\*der Studierende bleibt während der betrieblichen Praxiseinsätze, die Bestandteil des Studiums sind, Mitglied der Hochschule Wählen Sie ein Element aus mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten als Studierende\*r.
2. Die betrieblichen Praxiseinsätze sind Bestandteil des Studiums und dienen der Vertiefung der praxisbezogenen Bildungsinhalte.
3. Im Rahmen des Studiums mit vertiefter Praxis schlägt der Praxispartner der Hochschule   
   Wählen Sie ein Element aus ein Thema für die Bachelorarbeit der\*des Studierenden vor und räumt dem/der Studierenden die Möglichkeit ein, diese Arbeiten für das Unternehmen durchzuführen. Der/die Studierende verpflichtet sich, die von der Hochschule   
   Wählen Sie ein Element aus im Einvernehmen mit dem Unternehmen gestellten Themen zu bearbeiten. Für die Bachelorarbeit sind insbesondere die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung, der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Wählen Sie ein Element aus und die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Wählen Sie ein Element aus zu beachten, insbesondere die dort festgelegten Fristen und die erforderliche Zustimmung der Prüfungskommission des Studienganges. Dies gilt ebenfalls für Praxisarbeiten und Praxistransferprojekte.

**§ 5 Pflichten des Praxispartners**

Der Praxispartner verpflichtet sich

1. der\*dem Studierenden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und Ausbildungszielen sowie den Regelungen der Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und Einrichtung entsprechende Praxiseinsätze in den im Einsatzplan vorgesehenen Praxisbereichen (z.B. QM, Überleitungspflege, IT-Bereich, interdisziplinäre Boards, Public Health) zu ermöglichen.
2. die\*den Studierende\*n entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, den Studieninhalten und den Regelungen der Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und Einrichtung in den betrieblichen Praxiseinsätzen fachlich zu betreuen.
3. der\*dem Studierenden die Teilnahme an Praxisbegleitung seitens der Hochschullehrenden in der Einrichtung sowie an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen an der Hochschule Wählen Sie ein Element aus zu ermöglichen und ihn/sie dafür freizustellen.
4. eine\*n entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und den Regelungen der Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und Einrichtung geeignete\*n Mitarbeiter\*in mit der Betreuung der Praxiseinsätze zu beauftragen und diese\*n der Partnerhochschule zu benennen.
5. die von der\*dem Studierenden zu erstellenden Praxisberichte zu überprüfen und sich bei der\*dem Studierenden über den Studienfortschritt zu informieren.
6. ein Zeugnis über die betrieblichen Praxiseinsätze am Ende des Studiums auszustellen, das sich auf den Erfolg der Praxiseinsätze richtet sowie den Zeitraum der abgeleisteten Praxiseinsätze und etwaige Fehlzeiten ausweist.
7. den praktischen Teil der staatlichen Prüfung im dafür vorgesehenen Zeitraum im Zusammenwirken mit Hochschule und zuständiger Aufsichtsbehörde zu ermöglichen.
8. der\*dem Studierenden erforderliche Dienstkleidung zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren im Rahmen der Möglichkeiten des Praxispartners Aufenthaltsräume und Möglichkeiten, sich mit den anderen Studierenden auszutauschen, Zugang zu Literatur, medizinischen Exponaten, PCs und wissenschaftlichen Datenbanken sowie Namensschilder mit eindeutiger Ausweisung des Status des Studierenden.
9. der\*dem Studierenden erforderliche Untersuchungen/Impfungen anzubieten und die Kosten hierfür zu übernehmen.

**§ 6 Pflichten der\*des Studierenden**

Die\*der Studierende ist verpflichtet, sich dem Bildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Praxismöglichkeiten wahrzunehmen, hierbei die im Anhang aufgeführten betrieblichen Praxiseinsätze einzuhalten und ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich dem Praxispartner anzuzeigen.
2. die im Rahmen der betrieblichen Praxiseinsätze übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.
3. den Anordnungen des Praxispartners und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen.
4. die für den Praxispartner gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und über die erlangten firmeninternen Kenntnisse auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Vertraulichkeit zu wahren.
5. fristgerecht Praxisberichte nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule für Praxissemester zu erstellen.
6. sich mit dem Praxispartner über die zu wählenden Schwerpunkte des Studiums zu beraten.
7. dem Praxispartner den ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlauf nach jedem Semester durch eine von der Hochschule ausgestellte Notenbescheinigung (Notenausdruck des Selbstbedienungsportals) vorzulegen.
8. die Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung termingerecht vorzulegen.

**§ 7 Vergütung und sonstige Leistungen**

1. Während der Vertragsdauer zahlt der Praxispartner in den Praxiseinsätzen eine monatliche Vergütung:

im 1. Studienjahr:  Euro  
im 2. Studienjahr: Euro  
im 3. Studienjahr:  Euro  
ab dem 4. Studienjahr:  Euro  
  
Tritt während des Studiums eine vom Praxispartner geduldete Verzögerung auf, welche die\*der Studierende zu vertreten hat, so kann eine individuelle Regelung über die Vergütung getroffen werden. Sie unterliegt der Schriftform.

1. Abmachungen zu Sonderzahlungen während der betrieblichen Praxiseinsätze bedürfen der Schriftform.
2. Die Vergütung wird unabhängig vom Antritt eines nachfolgenden Arbeitsverhältnisses beim Praxispartner gezahlt.
3. Die im Rahmen des Bildungsvertrages gezahlten Vergütungen und Leistungen gelten als Einkünfte, die gegebenenfalls zu versteuern sind. Für die ordnungsgemäße Versteuerung ist die\*der dual Studierende selbst verantwortlich.
4. Sonstige Leistungen   
    *.*  
    *.*

*.*

*.*

**§ 8 Arbeitszeit und Freizeit**

1. Die regelmäßige Arbeitszeit in den betrieblichen Praxiseinsätzen richtet sich nach der betriebsüblichen, tariflichen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten.
2. Der regelmäßige Einsatzort während der betrieblichen Praxiseinsätze ist  *.* Andere Einsatzorte können bei Bedarf vereinbart werden.
3. Es wird sichergestellt, dass die\*der Studierende im Kalenderjahr 30 Kalendertage nicht vom Praktikumspartner zu Diensten/Praktika eingeteilt wird. Zu den 30 freien Kalendertagen zählen die vorlesungsfreien Tage vor Ostern, Pfingsten sowie um den Jahreswechsel. Bei überobligatorischer Tätigkeit (über Pflichtpraktika hinaus) hat die\*der Studierende Anspruch auf Urlaub nach den Regeln des Bundesurlaubsgesetzes.

**§ 9 Versicherungsschutz**

1. Die\*der Studierende ist während aller betrieblichen Praxiseinsätze im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt der Praxispartner auch der Hochschule Wählen Sie ein Element aus einen Abdruck der Unfallanzeige.
2. Für praktische Studiensemester bzw. betriebliche Praxiseinsätze **im Ausland** hat die\*der Studierende selbst für einen ausreichenden Unfallversicherungsschutz Sorge zu tragen.
3. Die\*der Studierende unterliegt während des Vertragsverhältnisses im Inland der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wie andere Beschäftigte.

**§ 10 Ausschlussfristen/Verfallsklauseln**

1. Alle Ansprüche aus diesem Bildungsvertrag müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden. Erfolgt dies nicht, verfallen diese Ansprüche.
2. Lehnt die\*der Leistungspflichtige den Anspruch schriftlich ab oder erklärt er sich hierzu nicht innerhalb eines Monats nach Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder nach dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Diese Ausschlussfristen und diese Verfallsklausel gelten nicht für Ansprüche aus einer Haftung für vorsätzliches Verhalten, für Ansprüche auf Zahlung des Mindestlohns nach dem MiLoG und für andere gesetzliche oder tarifliche Ansprüche, auf die nicht verzichtet werden kann.

**§ 11 Sonstige Vereinbarungen**

1. Änderungen und Ergänzungen des Bildungsvertrages sowie Nebenabsprachen und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen oder des Bildungsvertrages in seiner Gesamtheit dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt das als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten, ungültigen Regelung am nächsten kommt.
3. Von diesem Vertrag erhält jede Vertragspartei sowie die Hochschule  
   Wählen Sie ein Element aus eine gleichlautende, unterschriebene Ausfertigung.
4. Weitere Vereinbarungen  
    *.*  
    *.*

*.*

*.*

, den .

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Praxispartner Studierende\*r

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

ggf. gesetzliche Vertretung

**Anlagen**

1. **Anhang Praxiseinsätze**
2. **Beiblatt Betreuung des Studiums mit   
    vertiefter Praxis**
3. **Erläuterungen zum Urlaub**
4. **Erläuterungen Mindestlohn und   
    Sozialversicherungspflicht**
5. **Anhang Praxiseinsätze**

Modell: Studium mit vertiefter Praxis

Studiengang: .

Wählen Sie ein Element aus .

Hochschule: Wählen Sie ein Element aus

Studierende\*r: .

Das Studium ist durch die gültige Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs   
 an der Hochschule Wählen Sie ein Element aus und den gültigen Studienplan geregelt.

Der Praxispartner und die\*der Studierende vereinbaren die betrieblichen Praxiseinsätze für das Studium mit vertiefter Praxis wie folgt:

*Hier muss jede Hochschule ihren individuellen Praxis-Einsatzplan einfügen bzw. auf die jeweilige Verordnung verweisen.*

, den .

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Praxispartner Studierende\*r

1. **Beiblatt Betreuung des Studiums der primärqualifizierenden Pflege**

Modell: Studium mit vertiefter Praxis

Studiengang: .

Wählen Sie ein Element aus .

Hochschule: Wählen Sie ein Element aus

Studierende\*r: .

Betreuer\*in aus Wählen Sie ein Element aus für das Studium:

Name: .

Telefon: .

E-Mail: .

Diese\*r Betreuer\*in ist Ansprechperson der\*des Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die das Studium mit vertiefter Praxis berühren.

Betreuer\*in der Hochschule Wählen Sie ein Element aus für das Studium:

Name: .

Telefon: .

E-Mail: .

Diese\*r Betreuer\*in der Hochschule ist Ansprechperson der\*des Studierenden und des Praxispartners in allen Fragen, die das Studium Praxis berühren.

1. **Erläuterungen zum Urlaub**

Besonderheit im Bachelorstudiengang Pflege sind die entsprechenden, den gesetzlichen

Regelungen vorgeschriebenen, Praxiseinsätze in jedem Semester.

In diesen vorgeschriebenen Praxiseinsätzen steht den Studierenden gesetzlich grundsätzlich kein Urlaubsanspruch zu. Sie gelten urlaubsrechtlich nicht als Arbeitnehmer\*innen, sondern als Studierende, die im Rahmen eines Praktikums berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben. Pflichtpraktikant\*innen haben zwar dennoch auf vertragsrechtlicher Ebene grundsätzlich die Möglichkeit, einige Urlaubstage auszuhandeln, soweit dies Studien- bzw. Prüfungsordnungen nicht verbieten.

Wir empfehlen insoweit der Regelung des § 8 Abs. 3 zu folgen.

Soweit über die Pflichtpraktika hinaus freiwillige Praktika geleistet bzw. die\*der Studierende für den Praxispartner arbeitet, steht der\*dem Studierenden ein Anspruch auf bezahlten Urlaub zu. Hier haben Studierende ab einer Praktikumsdauer/ Dauer der Arbeit von einem Monat einen Anspruch auf zwei [Urlaubstage](https://www.anwalt.de/rechtstipps/urlaubstage) pro Monat.

1. **Erläuterungen Mindestlohn und Sozialversicherungspflicht im dualen Studium**
   1. **Mindestlohn im dualen Studium**

Grundsätzliches

Seit 1. Januar 2015 hat Deutschland den gesetzlichen Mindestlohn. Es gilt der jeweils ak-tuell gültige Mindestlohn. Generell haben neben Arbeitnehmer\*innen auch freiwillige Praktikant\*innen im Sinne von § 26 Berufsbildungsgesetz Anspruch auf Mindestlohn. Vom Mindestlohn ausgenommen sind demgegenüber sogenannte Pflichtpraktika. Ein Pflichtpraktikum liegt vor, wenn das Praktikum auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie obligatorisch zu leisten ist (vgl. hierzu § 22 MiLoG und § 26 BBiG).

Mindestlohn im Bachelorstudiengang Pflege in Bayern

Die im Bachelorstudiengang Pflege gesetzlich vorgeschriebenen Praxiseinsätze in jedem Semester stellen Pflichtpraktika dar und sind als Bestandteil einer hochschulrechtlichen Bestimmung vom Mindestlohngesetz befreit.

Für alle Praxiszeiten darüber hinaus, welche im Rahmen eines dualen Studiums beim dualen Praxispartner abgeleistet werden, empfiehlt hochschule dual den Praxispartnern die Zahlung einer angemessenen Vergütung, mindestens aber des Mindestlohnes, um mögliche rechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

* 1. **Sozialversicherungspflicht**

**In den vorgeschriebenen** Praxiseinsätzen besteht grundsätzlich Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die Dauer des Praktikums, die wöchentliche Arbeitszeit sowie die Höhe eines gegebenenfalls gezahlten Entgelts spielen dabei keine Rolle. Grund dafür ist, dass es sich hierbei in der Regel nicht um ein Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne handelt, sondern lediglich um eine Verlagerung der Ausbildung von der Hochschule in den Betrieb.

**Für Praktika, die während des Studiums ausgeübt werden, ohne dass sie in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben sind**, sind die Regelungen zu geringfügig entlohnten Beschäftigungen, kurzfristigen Beschäftigungen und Werkstudenten zu beachten.

Liegt das Entgelt über der Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen, besteht Versicherungsfreiheit in der KV, PV und ALV, sofern die Voraussetzungen einer kurzfristigen Beschäftigung oder eines Werkstudent\*innen erfüllt sind. In der RV besteht Versicherungspflicht, sofern die Voraussetzungen einer kurzfristigen Beschäftigung nicht erfüllt sind. Liegt das Entgelt unter der Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen, besteht Versicherungsfreiheit in der KV, PV und ALV. In der RV besteht Versicherungspflicht, sofern die Voraussetzungen einer kurzfristigen Beschäftigung nicht erfüllt sind.